

SATZUNG

der Karnevalsgesellschaft "Narhalla" Rot-Weiß e. V. Marktredwitz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge	3
§ 5	Organe des Vereins.....	4
§ 6	Der Vorstand	4
§ 7	Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 8	Wahlen	6
§ 9	Vergütungen für Vereinstätigkeit.....	7
§ 10	Kassenprüfung	7
§ 11	Satzungsänderung.....	7
§ 12	Auflösung.....	8
§ 13	Datenschutz & Öffentlichkeitsarbeit	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Karnevalsgesellschaft "Narhalla" Rot-Weiß e. V. Marktredwitz**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Marktredwitz**.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Hof** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

5. Die Sportabteilung „Tanzsport“ des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der zuständigen Sportfachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportarten die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums und des Tanzsportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von karnevalistischen Brauchtumsveranstaltungen (wie Galaabende und Faschingsumzüge);
 - b. die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes durch die Unterhaltung von Garden und Tanzgruppen sowie die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an Tanzturnieren und karnevalistischen Veranstaltungen befreundeter Vereine und Verbände;
 - d. die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Brauchtum und den Tanzsport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen hieraus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
3. Der Beitritt muss schriftlich erfolgen. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Vorstand mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. erklärten Austritt;
 - b. Ausschluss;

- c. Ableben.
5. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahr mitzuteilen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist sämtliches in Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den Rückstand trotz zweimaliger Aufforderung seitens des Schatzmeisters nicht entrichtet.
 - b. die Satzung verletzt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen guten Ruf schädigt.
 7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit, wobei dem Auszuschließenden auf Antrag die Möglichkeit zu geben ist, Stellung zu nehmen.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
 9. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
 10. Zu Ehrenmitgliedern können nur Vereinsangehörige, zu Ehrensensatoren können Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden. Diese Personen müssen sich um den Verein und die Pflege der fränkischen Fastnacht sowie den Erhalt ihres Brauchtums besondere Verdienste erworben haben. Verdiente Vorsitzende und Präsidenten können auf Vorschlag zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über diese Ernennung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sämtliche in diesem Absatz genannten Ehrenmitglieder, Ehrensensatoren, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. die Hauptversammlung;
 - c. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vereinsvorstand;
 - b. dem stellvertretenden Vereinsvorstand;
 - c. dem Schatzmeister;
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister;
 - e. dem Schriftführer;
 - f. weiteren beratenden Mitgliedern ohne Stimmberechtigung (Fachausschuss). Diese werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorstand und dem stellvertretenden Vereinsvorstand. Jeder ist berechtigt den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vereinsvorstands erst ein, wenn der Vereinsvorstand abwesend oder verhindert ist.
3. Der Vereinsvorstand oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vereinsvorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a. die Geschäftsführung des Vereins;
 - b. die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;

- c. die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- 5. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die jederzeit durch diesen mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Die Geschäftsordnung regelt ausschließlich die interne Aufgabenverteilung und Organisation, nicht die gesetzliche Vertretung des Vereins.
- 7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 8. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand eines anderen Karnevalsvereins angehören.

§ 7 Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a. das Interesse des Vereins erfordert;
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
 - c. wenn es die Kassenrevisoren für erforderlich halten.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter der URL [www.narhalla-rot-weiss.de], oder unter einer Nachfolge-URL, einberufen.
4. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Versammlung in Präsenz, rein virtuell (online) oder hybrid (Kombination aus Präsenz und Online) stattfindet. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung erfolgt die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte über geeignete technische Mittel (z. B. Videokonferenz). Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Versammlung in Textform (z. B. per E-Mail oder passwortgeschütztem Bereich auf der Homepage) mitgeteilt. In der Veröffentlichung sind Ort, Zeitpunkt, die Form der Durchführung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
5. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes;
 - b. Kassenbericht der Schatzmeister;
 - c. Bericht der Kassenrevisoren;

- d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Neuwahl (alle 2 Jahre).
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Anträge, über die bei den Versammlungen beschlossen werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (sowohl die ordentliche Hauptversammlung als auch außerordentliche Versammlungen) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 8. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotenschaft ist nicht zulässig.
 9. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen.
2. Sollten mehrere Personen für ein Amt des Vorstands kandidieren, ist geheim zu wählen.
3. Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Scheidet während der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, kann auf Vorschlag des Vorstands für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragt werden. Dieses Mitglied hat Stimmrecht im Vorstand.
6. Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Die Wiederwahl ist möglich.

8. Wählbar sind alle Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 9 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, anzeigen. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand, maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 3 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Fachausschusses sowie aller für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen wird gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist von den Kassenrevisoren zu überwachen. Die Revisoren erstatten alljährlich bei der Hauptversammlung Bericht.
2. Dieser Ausschuss besteht aus 2 Personen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und können nur in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§ 21 bzw. §§ 55 ff.) heranzuziehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen.

§ 12 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung tritt Liquidation ein. Sie erfolgt durch 2 Liquidatoren, die von der Hauptversammlung zu bestimmen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins wie folgt an:
 - a. der Fundus wird dem Deutschen Fastnachtсмuseum Kitzingen zugeführt;
 - b. noch vorhandene Geldmittel fallen an die Stadt Marktrechwitz, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz & Öffentlichkeitsarbeit

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der DSGVO personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
2. Der Verein darf im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über seine Aktivitäten berichten. Dabei dürfen auch Fotos, Videos und Namen von Mitgliedern auf der Homepage, in sozialen Medien und in Pressemitteilungen veröffentlicht werden, sofern dies dem Vereinszweck (Brauchtumspflege/Sport) dient und das Mitglied nicht im Einzelfall widersprochen hat.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Details zur Datenerhebung und -nutzung (z. B. im Aufnahmeantrag) festzulegen und anzupassen.

Die Vorliegende Satzung entspricht der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung

vom 26.05.1990
vom 25.04.1998
vom 13.03.2011
vom 09.03.2014
vom 18.03.2018
vom 03.04.2022
vom 29.03.2026